

In unserem Newsletter 12-2013 berichten wir über zwei in der Praxis relevante Entscheidungen.

**I. Das Oberlandesgericht Düsseldorf stellt fest, dass Stundenzettel auch noch mit Erteilung der Schlussrechnung vorgelegt werden können, soweit darin die erforderlichen Angaben enthalten sind oder nachgeholt werden.**

In einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 09. August 2013 (Az. 22 U 161/12) hält das Oberlandesgericht fest, dass ein Auftragnehmer seinen vertraglichen Pflichten zur Vorlage von Stundenzetteln auch noch mit der Erteilung der Schlussrechnung Genüge tut, soweit darin die erforderlichen Angaben enthalten sind bzw. nachgeholt werden. Die unterbliebene Vorlage von vertraglich vereinbarten Stundenzetteln führt ebenso wenig ohne Weiteres zum Verlust des Werklohnanspruchs. Der Auftragnehmer muss allerdings nachträglich alle notwendigen Angaben machen, die in den Stundenzetteln hätten enthalten sein müssen, um den Vergütungsanspruch zu rechtfertigen.

In den Stundenzetteln müssen zwecks hinreichender Prüfbarkeit für den Auftraggeber der genaue Zeitpunkt und Zeitraum der verrichteten Arbeiten angegeben werden. Daneben ist die Baustelle zu bezeichnen und die Leistung ist detailliert zu beschreiben. Darüber hinaus ist die Anzahl der geleisteten Stunden anzugeben, die namentlich zu erfassenden Arbeitskräften zuzuordnen sind, wenn sich daraus - abhängig von der Abrechnungsvereinbarungen im Einzelfall - ein unterschiedlicher Stundenlohn für (z.B. Hilfskräfte und Gesellen oder Meister etc.) ergibt.

### **II. Das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein hat in einer Entscheidung festgestellt, dass ein angestellter Bodenleger seine Arbeit nicht mit der Begründung zu niedrig erachteter Entlohnung verweigern darf.**

Ein Bodenleger war als Angestellter von seinem Unternehmen angewiesen worden, bestimmte Bodenverlegearbeiten im Akkordsatz für fast 40 identische Häuser auszuführen. Dabei hatte er den vorbereiteten Belag in die einzelnen Häuser zu transportieren, den Untergrund zu reinigen sowie den Belag zu und Dämmstreifen abzuschneiden. Nachdem der Bodenleger zwei Tage gearbeitet hatte, stellte er fest, dass aufgrund des Akkordsatzes sein Stundenlohn unter dem für nicht Akkordarbeiten festgelegten Stundenlohn lag. Er lehnte weiteres Arbeiten ab und erhielt danach die fristlose Kündigung.

Das Landesarbeitsgericht stellte fest, dass diese Kündigung rechtmäßig war. Der Kläger habe seine Arbeiten nicht mit der Begründung verweigern können, zu den Bodenverlegearbeiten habe er noch weitere Arbeiten durchzuführen, die insgesamt von seinem Auftrag nicht abgedeckt seien. Denn unstreitig habe er auch sogenannte Zusammenhangersarbeiten zu erbringen gehabt. Dass hierzu eine entsprechende Vergütungsabrede nicht getroffen sei, ändere nichts daran, dass die betroffene Vergütung gelte. Der Bodenleger sei nicht berechtigt gewesen, die ihm zugewiesene Arbeit zurückzuhalten. Er hätte erst ausführen und später nach Erhalt der Abrechnung den Streit über die Vergütung durchführen müssen. Dass sich der Bodenleger über sein Zurückbehaltungsrecht geirrt habe sei unbeachtlich. Dieses Risiko trage er. Wegen seiner Beharrlichkeit der Weigerung sei die fristlose Kündigung gerechtfertigt.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Jasper.